

Übersicht über Anwendungsbereich und Ausnahmen von MessEG und MessEV

Teil 1 - Messgeräte und Teilgeräte		
Bestimmung der Messgröße oder der Messgeräte § 1 Abs. 1, 4 und 5 sowie § 3 MessEV	Verwendungszweck § 1 Abs. 2 und 3 S. 1 MessEV	Ausnahmen vom Anwendungsbereich § 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 und Ausnahmen vom Verwendungszweck § 1 Abs. 3 S. 2 MessEV
Anwendungsbereich → Länge → Kombinationen von Längen zur Längen- oder Flächenbestimmung § 1 Abs. 1 Nr. 1 MessEV	→ geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 MessEV	a) verkörperte Längenmaße mit einer Länge von 2 Metern oder weniger, b) Längenmessgeräte aa) zur Messung von aaa) Folien mit einer Dicke von 0,5 Millimetern oder weniger, bbb) Kunststoffschnüren mit einem Durchmesser von 1 Millimeter oder weniger, ccc) Bändern jeder Art, Litzen, Drahtgeflechten, Drahtgeweben, Dachpappen und Dämmstoffen, bb) ausgeführt als aaa) Fadenzähler, Messschieber, Messschrauben, Messuhren, bbb) Meterzähler oder Wickelautomaten mit eingebautem Lagenzähler für die Messung von Garnen bei Verkaufseinheiten von 10 000 Metern oder weniger, ccc) Wickellängen- oder Dickenmessgeräte für Naturdärme, ddd) Verbandsstoffmessmaschinen, c) Flächenmesswerkzeuge zum Bestimmen und Ausschneiden von regelmäßig begrenzten Flächen von vorgegebener Form und vorgegebenen Abmessungen. § 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 1
Anwendungsbereich → Masse § 1 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 4 Nr. 1 MessEV	→ geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr → Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder → Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien → bei Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztl. Überwachung, Untersuchung und Behandlung § 1 Abs. 2 S. 1 Nrn.1, 2 u. 3 MessEV Vgl. § 1 Abs. 4 Nr. 1 MessEV	keine § 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 2
Anwendungsbereich → Temperatur § 1 Abs. 1 Nr. 3 MessEV	→ geschäftlicher Verkehr, nur wenn andere Messgrößen ermittelt werden → amtlicher Verkehr → Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder → Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien § 1 Abs. 2 S. 1 Nrn.1 u. 2 u. S. 2 MessEV	Thermometer zur Messung der Rauchgastemperatur nach der VO zum BImSchG § 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 3

<p>Anwendungsbereich → Druck</p>	<p>→ geschäftlicher Verkehr, nur wenn andere Messgrößen ermittelt werden → amtlicher Verkehr → Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder → Analysen in medizinischen und pharmazeu- tischen Laboratorien → zur Bestimmung des Reifendrucks von Kraftfahrzeugen in Betrieben des Kraftfahr- zeuggewerbes und an öffentlichen Tankstel- len</p>	<p style="text-align: center;">keine</p>
<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 4 MessEV</p>	<p>§ 1 Abs. 2 S. 1 Nrn.1, 2 u. 4 u. S. 2 MessEV</p>	<p>§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 4</p>
<p>Anwendungsbereich → Volumen</p>	<p>→ geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr → Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder → Analysen in medizinischen und pharmazeu- tischen Laboratorien</p>	<p>a) Maßkörperungen in Form von Hohlmaßen aa) die über Messanlagen befüllt werden, die dem Mess- und Eichge- setz unterliegen, wenn gewährleistet ist, dass Teilentnahmen vor Erreichen des Bestimmungsorts nicht erfolgen können, bb) als Lager-, Haupt- und Zwischensammelgefäße nach dem Branntweinmonopolrecht, die vor dem 1. Juli 1973 in Gebrauch genommen und zollamtlich vermessen wurden, cc) zur Bestimmung des Volumens von Abfall oder Bodenaushub, b) Messgeräte für ruhende Flüssigkeiten aa) für Bitumen, bb) zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Gasölen nach § 2 Ab- satz 1 der Energiesteuerdurchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, c) Messgeräte für strömende Flüssigkeiten aa) für Abwasser, Brauchwasser, Flusswasser oder Löschwasser, bb) zur Füllung von Ausschankmaßen, cc) zur ordnungsgemäßen Kennzeichnung von Gasölen nach § 2 Ab- satz 1 der Energiesteuerdurchführungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung, d) Gaszähler für Wasserdampf.</p>
<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 5 MessEV</p>	<p>§ 1 Abs. 2 S. 1 Nrn.1 u. 2 MessEV</p>	<p>§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 5</p>

<p>Anwendungsbereich → Messgrößen bei der Lieferung von Elektrizität</p> <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 6 MessEV</p>	<p>→ geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr</p> <p>§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 MessEV</p>	<p>a) Elektrizitätszähler</p> <p>aa) in konventionellen Eisenbahnfahrzeugen sowie in Gleichstrombahnen und in Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, wenn diese auf dem transeuropäischen Schienennetz und auf dem damit verknüpften Gesamtnetz verkehren,</p> <p>bb) an Einspeisepunkten in das transeuropäische Schienennetz für die Bahn-Technik,</p> <p>cc) zur Bestimmung von Transformatorenverlusten,</p> <p>dd) zur Bestimmung des Überschussblindverbrauchs, die aus Wirk- und Blindverbrauchszählern zusammengesetzt sind,</p> <p>b) Messwandler für Elektrizitätszähler</p> <p>aa) in konventionellen Eisenbahnfahrzeugen sowie in Gleichstrombahnen und in Hochgeschwindigkeitsfahrzeugen, wenn diese auf dem transeuropäischen Schienennetz und auf dem damit verknüpften Gesamtnetz verkehren,</p> <p>bb) an Einspeisepunkten in das transeuropäische Schienennetz für die Bahn-Technik.</p> <p>§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 6</p>
<p>Anwendungsbereich → Wärmemenge (Wärme und Kälte in Kreislaufsystemen)</p> <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 7 MessEV</p>	<p>→ geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr</p> <p>§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 MessEV</p>	<p style="text-align: center;">keine</p> <p>§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 7</p>
<p>Anwendungsbereich → Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von Flüssigkeiten</p> <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 8 MessEV</p>	<p>→ geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr → Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken auf Grund ärztlicher Verschreibung oder → Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien</p> <p>§ 1 Abs. 2 S. 1 Nrn.1 u. 2 MessEV</p>	<p>a) Messgeräte zur Schnellbestimmung des Fettgehalts von Milch und Milcherzeugnissen nach einem optischen Verfahren, wenn die Messergebnisse mindestens zweimal täglich mit einem Messgerät für milchwirtschaftliche Untersuchungen überprüft werden, das dem Mess- und Eichgesetz entspricht,</p> <p>b) Messgeräte zur Bestimmung des Zuckergehalts in wässrigen Lösungen durch Lichtbrechung in flüssigen Medien (Refraktometer).</p> <p>§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 8</p>
<p>Anwendungsbereich → Dichte oder Massenanteil oder Massenkonzentration oder Volumenkonzentration von anderen Medien als Flüssigkeiten, sofern dadurch Folgendes bestimmt werden soll:</p> <p>a) der Feuchtegehalt von Getreide und Ölfrüchten, b) die Schüttdichte von Getreide, c) der Atemalkoholgehalt, d) der Fettgehalt von Milcherzeugnissen, e) der Muskelfleischanteil von Schweineschlachtkörpern</p> <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 9 MessEV</p>	<p>→ geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr</p> <p>§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 MessEV</p>	<p>Messgeräte zur Schnellbestimmung des Fettgehalts von Milcherzeugnissen nach einem optischen Verfahren, wenn die Messergebnisse mindestens zweimal täglich mit einem Messgerät für milchwirtschaftliche Untersuchungen überprüft werden, das dem Mess- und Eichgesetz entspricht.</p> <p>§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 9</p>

<p>Anwendungsbereich → sonstige Messgrößen bei der Lieferung von strömenden Flüssigkeiten oder strömenden Gasen</p> <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 10 MessEV</p>	<p>→ geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr</p> <p>§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 MessEV</p>	<p>keine</p> <p>§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 10</p>
<p>Anwendungsbereich → Schalldruckpegel und daraus abgeleitete Messgrößen</p> <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 11 MessEV</p>	<p>→ geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr</p> <p>§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 MessEV</p>	<p>keine</p> <p>§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 11</p>
<p>Anwendungsbereich → Messgrößen im öffentlichen Verkehr, sofern dies folgenden Zwecken dient:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der amtlichen Überwachung des öffentlichen Verkehrs, b) der Ermittlung des Beförderungsentgelts in Taxen, c) der Ermittlung des Entgelts bei Mietkraftfahrzeugen, wenn das Entgelt nach gefahrener Wegstrecke berechnet wird, <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 12 MessEV</p>	<p>→ geschäftlicher Verkehr → amtlicher Verkehr</p> <p>§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr.1 MessEV</p>	<ul style="list-style-type: none"> a) mechanische Reifenprofilmessgeräte, b) Bremsverzögerungsmessgeräte, c) Bremsprüfstände, d) Messgeräte zur Prüfung der Einstellung von Scheinwerfern an Fahrzeugen, e) Messgeräte zur Überwachung von Wasserfahrzeugen, wenn diese nicht die Geschwindigkeit betrifft, sowie von Luft- und Schienenfahrzeugen, f) Messgeräte zur Durchführung von Prüfungen von Fahrschreibern und Kontrollgeräten im Sinne der Anlage XVIIIb der Straßenverkehrszulassungsordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 5. November 2013 (BGBl. I S. 3920) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, sofern dort nicht etwas anderes bestimmt ist, g) Parkuhren und Parkscheinautomaten, h) Wegstreckenzähler in Mietkraftfahrzeugen, die bestimmt sind <ul style="list-style-type: none"> aa) für Selbstfahrer, bb) als Mietomnibusse im Sinne des § 49 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das durch Artikel 2 Absatz 147 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, cc) für Beförderungen, die vom Personenbeförderungsgesetz freigestellt sind nach der Freistellungs-Verordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2012 (BGBl. I S. 1037) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, dd) als Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs. <p>§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 12</p>

<p>Anwendungsbereich</p> <p>→ Dosis ionisierender Strahlung, sofern es sich um die nachfolgend genannten Messgeräte zur Ermittlung der Dosis durch Photonenstrahlung handelt, der Energienengebrauchsbereich der Messgeräte ganz oder teilweise in den Photonenenergiebereich von 0,005 bis 7 Megaelektronvolt fällt und der Messbereich zur Ermittlung der Dosis ionisierender Strahlung ganz oder teilweise innerhalb der nachfolgenden Grenzen liegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> Personendosimeter zwischen 10 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Personendosis, ortsveränderliche Ortsdosimeter zwischen 0,1 Mikrosievert durch Stunde und 10 Sievert durch Stunde zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und zwischen 0,1 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Ortsdosis, ortsfeste Ortsdosimeter zwischen 0,1 Mikrosievert durch Stunde und 100 Sievert durch Stunde zur Bestimmung der Ortsdosisleistung und zwischen 0,1 Mikrosievert und 10 Sievert zur Bestimmung der Ortsdosis, Diagnostikdosimeter zwischen 1 Mikrogray und 0,3 Gray zur Bestimmung der Luftkerma und zwischen 0,1 Mikrogray durch Sekunde und 10 Milligray durch Sekunde zur Bestimmung der Luftkermaleistung oder oberhalb von 5 Mikrogray mal Meter zur Bestimmung des Luftkerma-Längenprodukts. <p>§ 1 Abs. 1 Nr. 13 MessEV</p>	<p>Verwenden derartiger Messgeräte vorgeschrieben:</p> <ol style="list-style-type: none"> nach der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; 2002 I S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 7 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder der Röntgenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung vorgeschrieben ist, <p>oder erfolgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> zur Messung der Ortsdosisleistung nach den Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter erfolgt oder zur amtlichen Überwachung der in Nummer 1 und 2 genannten Verwendungen erfolgt. <p>§ 1 Abs. 3 S. 1 MessEV</p>	<p>Einsatz im Bereich der Verteidigung</p> <p>→ Verwendung im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung</p> <p>→ Bestimmung für Zwecke der Verteidigung</p> <p>→ Gewährleistung der Messrichtigkeit auf andere Weise</p> <p>§ 1 Abs. 3 S. 2 MessEV</p> <p style="text-align: center;">Keine</p> <p>§ 2 MessEV i.V.m. Anlage 1 Nr. 13</p>
<p>Anwendungsbereich</p> <p>→ Medizinprodukte im Sinne des § 3 Nummer 1 des Medizinproduktegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2002 (BGBl. I S. 3146), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 62 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, wenn es sich bei diesen Medizinprodukten handelt um</p> <ol style="list-style-type: none"> nichtselbsttätige Waagen oder Messgeräte zur Bestimmung der Dosis ionisierender Strahlung, soweit diese in Absatz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Absatz 3 geregelt sind. <p>§ 1 Abs. 4 MessEV</p>		
<p>Anwendungsbereich</p> <p>→ Sofern die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 gegeben sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> Mengennumerner im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b für Messgeräte zur Bestimmung von Messgrößen von strömenden Gasen, Temperaturfühlerpaare, Rechenwerke oder Durchflusssensoren für Wärmezähler im Sinne des § 8 Absatz 1 Nummer 4 oder für Kältezähler. <p>§ 1 Abs. 5 MessEV</p>	<p>→ geschäftlicher Verkehr</p> <p>→ amtlicher Verkehr</p> <p>§ 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 MessEV</p>	
<p>Anwendungsbereich Sonstige Messgeräte</p> <p>→ nichtselbsttätige Waagen,</p> <p>§ 3 HS. 1 MessEV</p>	<p>→ kein geschäftlicher Verkehr</p> <p>→ kein amtlicher Verkehr</p> <p>→ keine Messung im öffentlichen Interesse</p> <p>§ 3 HS. 2 MessEV</p>	